



Zürich, 22.06.2026

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle
Friedackerstrasse 8
8050 Zürich
Tel. 044 317 90 00
info@blind.ch; www.blind.ch



Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD

Per E-Mail an:

cornelia.perler@bj.admin.ch

Dateiformat: gleichlautend als PDF und Word

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ)

Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blindenbund (SBb) nimmt die Gelegenheit wahr, zum rubrizierten Thema Stellung zu nehmen.

Der SBb begrüsst das Ziel der Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ), die rechtlichen Grundlagen für durchgängig digitale Justiz- und Verwaltungsverfahren auf Verordnungsstufe zu konkretisieren und damit die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) zu ermöglichen.

Allgemeines

Im Hinblick auf die Aspekte der Digitalisierung dieser Vorlage weisen wir darauf hin, dass die Barrierefreiheit (Accessibility und Usability) gewährleistet sein muss, um die Zugänglichkeit für alle Personen (einschliesslich Menschen mit Behinderungen) sicherzustellen. Unter Einbezug entsprechender Fachstellen und -personen lassen sich personelle und finanzielle Ressourcen minimieren und spätere Zusatzkosten vermeiden. Mit einer Verankerung des Barrierefreiheitsaspekts in der Vernehmlassungsvorlage werden die diesbezüglich geltenden, rechtlichen Bestimmungen vollzogen

(Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG, SR 151.3], Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [BRK, SR 0.109]).

Fehlende Barrierefreiheitsanforderungen in Art. 2 VEKJ

Die VEKJ regelt in Art. 2 Abs. 1 die Betriebsvoraussetzungen für Plattformen nach dem BEKJ. Die Bestimmung nennt Anforderungen an Datenschutz, Verschlüsselung, Dokumentengrösse und Lösbarkeit. Eine ausdrückliche Anforderung zur Barrierefreiheit der Plattformen ist hingegen nicht vorgesehen.

Der Zugang zu Justiz- und Verwaltungsverfahren ist ein grundlegendes Recht. Für Menschen mit Sehbehinderung, Hörsehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit ist dieser Zugang nur dann gewährleistet, wenn die eingesetzten Plattformen vollständig mit assistiven Technologien nutzbar sind. Plattformen, die diese Anforderung nicht erfüllen, schliessen betroffene Personen faktisch vom elektronischen Rechtsverkehr aus, was dem BehiG sowie den Vorgaben der BRK widerspräche.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die bestehenden Barrierefreiheitsvorgaben des Bundes diesen Bereich nicht abdecken: Die Weisung W013 des Bereichs Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI), welche die Barrierefreiheit digitaler Angebote der Bundesverwaltung regelt und auf den technischen Standard eCH-0059 verweist, gilt ausdrücklich nur für öffentlich zugängliche Informationen wie Websites, mobile Anwendungen und öffentliche Dokumente. Die Plattformen nach BEKJ sind demgegenüber geschlossene Verfahrrensplattformen mit beschränktem Zugang und fallen damit nicht in den Anwendungsbereich der W013.

Eine Verankerung der Barrierefreiheitspflicht auf Verordnungsstufe ist daher angezeigt. Anwältinnen und Anwälte, Behördenmitarbeitende und andere dem Obligatorium unterstehende Personen mit Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit sind auf die Barrierefreiheit dieser Plattformen in gleichem Masse angewiesen wie auf jene öffentlicher Angebote. Das Obligatorium zur elektronischen Kommunikation nach BEKJ macht die Nutzung der Plattformen zur Rechtspflicht - eine Pflicht, die ohne barrierefreie Umsetzung für Menschen mit den genannten Beeinträchtigungen faktisch nicht erfüllbar ist.

Art. 2 Abs. 2 VEKJ bietet mit der Delegationsnorm an das EJPD eine geeignete Grundlage, Barrierefreiheitsanforderungen in der Departementsverordnung technisch zu präzisieren. Sinnvollerweise setzt dies eine entsprechende Verankerung als Betriebsvoraussetzung in Art. 2 Abs. 1 VEKJ voraus.

Anträge

- Art. 2 Abs. 1 VEKJ ist um folgenden Buchstaben e zu ergänzen:
«e. Die Plattform ist barrierefrei zugänglich und kann vollständig mit assistiven Technologien genutzt werden.»

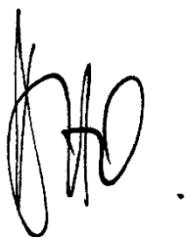
- Zudem ist das EJPD im Rahmen von Art. 2 Abs. 2 VEKJ zu verpflichten, in der Departementsverordnung die Barrierefreiheitsanforderungen an die Plattformen verbindlich zu konkretisieren. Als technischer Referenzstandard sind dabei die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) auf Konformitätsstufe AA heranzuziehen. Die Anforderungen gelten unabhängig davon, ob eine Plattform öffentlich oder nur einem beschränkten Nutzendenkreis zugänglich ist.

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung seiner Anliegen im Interesse blinder und sehbehinderter Menschen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Blindenbund

Daniel Hörschläger
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping loops and a final horizontal stroke.

Roland Gossweiler
Delegierter des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessenvertretung

A handwritten signature in black ink, featuring a prominent horizontal line at the top and a series of connected, flowing loops below.